

# Ausführungsbestimmungen Energiegesetz

## Erläuterung zur Totalrevision November 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

### 2. Abschnitt: Eigenverbrauch

#### Art. 14 Ort der Produktion

Nebst dem Grundstück, auf welcher die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion. Hierbei müssen diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke muss an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen. Ein Zusammenschluss kann sich so nicht über öffentlichen Grund (z.B. eine Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken. Der Vollständigkeit und Klarheit halber hält Absatz 3 fest, dass nur die Elektrizität als am Ort der Produktion verbraucht gilt, die zwischen der Produktionsanlage und dem Eigenverbraucher bzw. den Eigenverbrauchern nicht durch das Verteilnetz des Netzbetreibers fließt (vgl. dazu auch den Bericht vom 8. Januar 2013 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative 12.400, BBl 2013 1669 1677 Ziff. 4.16). Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen (Art. 18 Abs. 1 EnG). Dies bedeutet in der Regel auch, dass sie hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen sind.

Bei der Bestimmung des Ortes der Produktion bzw. seines Umfangs (und somit der Frage, wer alles an einem Zusammenschluss teilnehmen darf) besteht ein Spannungsfeld zwischen Energie- und Stromversorgungsrecht, zwischen Eigenverbraucherinteressen und allfällig entgegenstehenden leitungsbaulichen Interessen. Die Leitungssituation (Notwendigkeit der Nutzung des Verteilnetzes) vor dem Zusammenschluss kann den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Einzelfall limitieren oder zunächst gar verunmöglichen. Unzulässig wäre es aber, wenn das Recht auf Eigenverbrauch und auf Zusammenschluss zum Eigenverbrauch durch einen entsprechenden Leitungsbau des Netzbetreibers in grundsätzlicher Weise untergraben würde. Grundsätzlich sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch durch den Verteilnetzbetreiber wie ein Endverbraucher zu behandeln (Artikel 18 Absatz 1 EnG). Für sie gilt somit die Anschlusspflicht nach Artikel 5 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Der Netzbetreiber darf deswegen den Wechsel der Anschlüsse nicht verweigern und muss die notwendigen Anpassungen des Anschlusses vornehmen. Die allfällig anfallenden Kosten beim Zusammenschluss werden neu durch Artikel 3 Absatz 2<sup>bis</sup> StromVV geregelt.

#### Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Absatz 1 schliesst den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dann aus, wenn der Verbrauch im Verhältnis zur Eigenstromproduktion klein ist und sich daher der administrative und technische Aufwand für den Zusammenschluss nicht lohnt. Massgebend ist diesbezüglich im Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Leistung der Produktionsanlage oder der Produktionsanlagen in Bezug auf die Anschlussleistung der betroffenen Endverbraucher: Dieses Verhältnis muss mindestens 10 % betragen.

#### Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Nach Absatz 1 stellt ein Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern ihre Stromkosten verbrauchsabhängig in Rechnung. Hierbei darf er ihnen die im Rahmen der Eigenproduktion anfallenden Kosten sowie die Kosten für die extern aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die extern bezogene Energie umfassen die gesamten Kosten (Energieteil, Netznutzungsentgelte und Abgaben und Leistung an Gemeinwesen), es darf auf ihnen aber kein Aufschlag erhoben werden. Die Kosten der Eigenproduktion innerhalb des Zusammenschlusses ergeben sich aus den

Kosten der Investition und des angemessenen Zinssatzes, den Abwicklungskosten (Verwaltung, Messung und Datenbereitstellung) abzüglich der durch die Einspeisung erzielten Erlöse. Das Kriterium der Verbrauchsabhängigkeit soll Transparenz bewirken und Anreize zu einer effizienten Energienutzung setzen, indem jeder Mieterin bzw. jedem Mieter nur im Umfang der von ihr oder ihm bezogenen Elektrizität und nicht irgendwie pauschalisierte Kosten auferlegt werden können; auch eine Einpreisung von Kosten in die Miete ist dadurch nicht zulässig. Die im Rahmen des Zusammenschlusses durch die Mieter zu entrichtenden Elektrizitätskosten sind nebenkostenfähig im Sinne von Artikel 257a Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) und können entsprechend in Rechnung gestellt werden (vgl. auch Artikel 6b der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [VMWG; SR 221.213.11]). "Können" deshalb, weil für den Zusammenschluss auch andere Organisationsformen denkbar sind, z.B. in Form einer Genossenschaft, und daher auch andere Abrechnungsmöglichkeiten möglich sein sollen.

Absatz 2 hält fest, dass die anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage einen angemessenen Satz für die Verzinsung und Amortisation nicht überschreiten dürfen. In der Praxis wird man sich hier wohl an die paritätischen Lebensdauertabelle, die vom Schweizerischen Hauseigentümerverband und vom Schweizerischen Mieterverband ausgearbeitet wurden, anlehnen, da sie für verschiedene Einrichtungen und Geräte in Mietobjekten die Lebensdauer bestimmt. Für den angemessenen Zinssatz sei zudem auf die VMWG und die dortigen Bestimmungen zu wertsteigernden Investitionen hingewiesen (Art. 14 VMWG).

Da die Kosten der intern produzierten und verbrauchten Elektrizität zu einem Teil abhängig sind von dem Tarif, den der Grundversorger im Rahmen seiner Abnahme- und Vergütungspflicht anbietet, dieser in Zukunft durchaus variieren und unter Umständen unter die Gestehungskosten sinken könnte, müssen Mieterinnen und Mieter vor allzu grossen Preissteigerungen geschützt werden. Sie dürfen nicht das gesamte Risiko der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers tragen bzw. müssen nicht ungerechtfertigte Preissteigerungen in Kauf nehmen. Absatz 3 hält daher für die Kosten der intern produzierten und verbrauchten Elektrizität fest, dass für diese pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf, als was das extern bezogene Stromprodukt pro kWh kostet. Für den Fall, dass die Netznutzungsentgelte über einen Leistungstarif vom Netzbetreiber erhoben werden, sind diese Kosten so umzurechnen, dass sie pro kWh ausgewiesen werden können.

Während für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach aussen das StromVG gilt (Art. 18 Abs. 1 EnG), richtet sich das interne Verhältnis nach dem Privatrecht. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und Mieterinnen und Mietern bzw. Pächterinnen und Pächtern sind durch Zivilgerichte zu beurteilen (Art. 62 Abs. 4 Bst. b EnG).

Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, die unter sich eine andere Regelung getroffen haben und nachgängig Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter aufnehmen, müssen dann bei diesen für die Einhaltung der Regelungen der Absätze bis 3 sorgen.

Absatz 4 schreibt vor, dass mindestens die Vertretung des Zusammenschlusses gegen aussen (Bst. a), die internen Abläufe und Modalitäten (Bst. b) und das Stromprodukt, das aus dem Netz bezogen wird (Bst. c), im Zeitpunkt des Zusammenschlusses schriftlich festzuhalten sind. Hier bietet sich an, dies im Rahmen des Mietvertrags festzuhalten. Die internen Abläufe (Messung, Datenbereitstellung, Abrechnung, etc.) können Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ohne weiteres fremdvergeben, z. B. an einen Dienstleister. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bleibt jedoch für die bestimmungsgemässe Umsetzung der Vorgaben verantwortlich. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen die betroffenen Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter verständlich und in angemessener Frist über die Folgen des Zusammenschlusses informieren.

Absatz 5: Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter können sich dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann vorbehaltlos verweigern, wenn sie im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bereits Mieter oder Pächter in der betreffenden Liegenschaft sind (Art. 17 Abs. 3 erster Satz EnG). Erstmieter einer Liegenschaft haben somit kein Wahlrecht und auch Nachmieter müssen an einem im Zeitpunkt des Einzugs bestehenden Zusammenschluss teilnehmen. Als Ausgleich dazu ist ein nachträglicher Austritt bzw. ein Wechsel in die Grundversorgung für Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ihren bzw. seinen Pflichten bei der Versorgung mit Elektrizität nicht nachkommt (Art. 17 Abs. 3 zweiter Satz EnG) oder insbesondere die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nicht einhält (Art. 18 Abs. 2 Bst. a EnG). Allein der Umstand, dass der Elektrizitätspreis innerhalb des Zusammenschlusses höher ist als ein allfälliger Bezug beim Netzbetreiber (je nach Gestehungskosten innerhalb des Zusammenschlusses), stellt keinen Fall einer nicht angemessenen Versorgung dar; eine solche liegt beispielsweise dann vor, wenn übermässig viele Stromunterbrüche erfolgen, Stromunterbrüche

von übermässig langer Dauer und zu-dem nicht fremdverschuldet sind. Weiter ist ein Austritt aus dem Zusammenschluss gemäss Artikel 17 Absatz 3 letzter Satz EnG dann möglich, wenn ein Endverbraucher die Schwelle von 100 MWh Verbrauch erreicht und damit netzzugangsberechtigt wird. Im Streitfall haben gemäss Artikel 62 Absatz 4 EnG die Zivilgerichte zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für das nachträgliche Austreten aus dem Zusammenschluss vorliegen oder nicht.

Nach Absatz 7 müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer trotz ihrer Rolle als Versorger abweichend von den Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung weder die internen Stromtarife veröffentlichen noch eine Kostenträgerrechnung führen.

#### *Art. 17 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch*

Stromspeicher können gemäss Absatz 1 dann eingesetzt bzw. ans Netz angeschlossen werden, wenn sie keine störenden technischen Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt verursachen. Kosten zur Behebung allfälliger störender technischer Einwirkungen auf den Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt gehen zu Lasten der Endverbraucher bzw. Produzenten, die den Stromspeicher einsetzen.

Zudem dürfen keine höheren technischen Anforderungen an den Anschluss von Speichern im Eigenverbrauch gestellt werden als an den Anschluss von Endverbrauchern oder Erzeugern: Wenn beispielsweise Endverbraucher oder Erzeuger immer dann einphasig angeschlossen werden, wenn ihre maximal mögliche Bezugs- bzw. Einspeiseleistung unter einer bestimmten Leistungsgrenze liegt, so ist es nicht zulässig, anderes für Speicher zu fordern (Abs. 2).

Stromspeicher, die entweder nur Strom aus dem Verteilnetz beziehen oder nur Strom an dieses abgeben können, müssen zudem über kein separates Messgerät verfügen (Abs. 3).

Gebäude sind grundsätzlich dreiphasig am Verteilnetz angeschlossen. Dies bedeutet, dass am Messpunkt drei Phasen zusammenlaufen. Ein Speicher kann nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn er immer "weiss", wie die Elektrizitätsflüsse auf den anderen beiden Phasen bzw. wie der Elektrizitätsfluss zwischen dem Ort der Produktion und dem Verteilnetz aussieht. Beispiel: Ist der gesamte Verbrauch am Ort der Produktion tiefer als die Eigenproduktion, soll der Speicher ein Signal erhalten, dass Elektrizität aus der Produktionsanlage gespeichert werden kann; ist der Verbrauch hingegen höher als die Produktion, soll er ein Signal erhalten, Elektrizität abzugeben. Damit der Speicher entsprechend eingesetzt werden kann, muss der Messpunkt somit nach Absatz 4 phasensaldierend betrieben werden. Diese Pflicht obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber als dem für das Messwesen und die Informationsprozesse Verantwortlichen (Art. 8 StromVV).

#### *Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber*

Nach Absatz 1 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie einen Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern gründen oder auflösen wollen und ob und wenn ja wie sie einen Speicher einsetzen. Letzteres umfasst insbesondere die Information, über eine Umstellung der Betriebsart, z.B. von einem unidirektionalen Speicherbetrieb gemäss Artikel 17 Absatz 3 hin zu einem Speicherbetrieb, der es erlaubt, den Speicher über das Verteilnetz zu laden und zu entladen. Bei der Meldung müssen sie dem Netzbetreiber zudem die teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern sowie den Vertreter des Zusammenschlusses mitteilen.

Tritt jemand nach Artikel 16 Absatz 4 aus dem Zusammenschluss aus, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber muss die betreffende Endverbraucherin oder den betreffenden Endverbraucher dann innert drei Monaten in die Grundversorgung aufnehmen (Abs. 2).

Die Netzbetreiber müssen zudem gemäss Absatz 3 dann die Versorgung der am Zusammenschluss Teilnehmenden übernehmen, wenn die Versorgung mit Elektrizität innerhalb des Zusammenschlusses nicht mehr funktioniert. Da dafür grundsätzlich die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer verantwortlich ist bzw. wäre (Art. 17 Abs. 2 EnG), hat sie bzw. er die entsprechenden Kosten des Netzbetreibers zu tragen (Abs. 4).

Der guten Ordnung halber sei noch ausgeführt, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Träger der Rechte und Pflichten gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) bleiben und beispielsweise die entsprechenden Sicherheitsnachweise einzureichen haben.